## A4 Wahlstatut für die GRÜNE JUGEND

## **Antragstext**

- § 1 Regelungsinhalt
- Dieses Wahlstatut regelt gemäß § 7 Absatz (2) Satz 3 der Satzung der GRÜNEN
- JUGEND die Besetzung von Ämtern.
- 4 § 2 Wahl der des Internationalen Sekretär in
- Die Der Internationale Sekretär in gemäß § 16 Absatz (1) der Satzung wird auf
- der ersten Bundesvorstandssitzung nach den Bundesvorstandswahlen vom
- Bundesvorstand aus den Reihen des Bundesvorstands gewählt.
- 8 § 3 Wahl der Delegation zur Bundesfrauenkonferenz
- Die Delegierten zum Frauenrat des Bundesverbandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- werden durch den Frauen, Inter und Trans Personen- und Genderrat gewählt und
- anschließend in offener Abstimmung durch die Mitgliederversammlung bestätigt.
- Die Bestätigung erfolgt mit absoluter Mehrheit. § 6 der allgemeinen
- 13 Geschäftsordnung findet entsprechende Anwendung.
- Die Dauer der Amtszeit und das passive Wahlrecht richten sich nach den
- entsprechenden Vorschriften von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
- § 4 Internationale Delegationen
- Die Delegierten zur Federation of Young European Greens General Assembly, zum
- European Green Party Council, zum European Green Party Congress und zur
- 19 Generalversammlung der Global Young Greens werden zusammen von Bundesvorstand
- 20 und Internationaler Koordination gewählt. Dabei gibt es keine Doppelstimmen. Die
- Delegation zu CDN wird von der Internationalen Koordination gewählt. Alle
- weiteren Delegierten für internationale Kongresse und Treffen werden von der
- Internationalen Koordination alleine gewählt.
- § 5 Wahl der Delegation zum Attac Ratschlag
- Die Delegation zum Ratschlag von Attac wird vom Bundesvorstand gewählt. Dabei
- ist die Selbstwahl gemäß § 3 Absatz (2) der Wahlordnung ausgeschlossen.
- § 6 Wahl der Delegation zu IDA
- 28 Die Delegation zur Mitgliederversammlung von IDA wird vom Bundesvorstand
- gewählt. Dabei ist die Selbstwahl gemäß § 3 Absatz (2) der Wahlordnung
- 30 ausgeschlossen.
- § 7 Wahl der Freien Koordinierenden
- Die Freien Koordinierenden gemäß § 15 Absatz (3) der Satzung werden auf der
- ersten ordentlichen Mitgliederversammlung des Jahres im Präferenzwahlverfahren
- 34 gewählt.